

65. Auszug aus dem Entscheid vom 24. November 1933
i. S. Amtersparniskasse Burgdorf und Gartenmann
gegen Gehrig.

Das Pfandnachlassverfahren kann auch über ein Gebäude eröffnet werden, das nur zum Teil einem Hotelbetriebe dient.

La procédure de concordat hypothécaire peut être introduite même à propos d'un immeuble qui ne sert qu'en partie à une entreprise hôtelière.

Procedura del concordato ipotecario. — Può essere aperta anche in merito ad uno stabile che serve solo in parte ad un'industria alberghiera.

Der Rekursgegner hat vom zweiten Rekurrenten das Hotel Beau-Rivage in Thun gekauft, in dem er ein Hotel mit rund 50 Betten, sowie ein Restaurant und eine Confiserie (ohne eigene Zuckerbäckerei) betreibt, während ein grosser Teil des Hauses von Läden und Wohnungen im Mietwerte von rund 20,000 Fr. in Anspruch genommen wird.

Dem Gesuch des Rekursgegners um Eröffnung des Pfandnachlassverfahrens ist entsprochen worden.

Aus den Gründen :

Der Rekursgegner ist Eigentümer eines Hotels und kann als solcher gemäss Art. 1^{er} des Bundesbeschlusses vom 30. September 1932 das Nachlassverfahren für Grundpfandforderungen in Anspruch nehmen. Sein daheriges Recht wird nicht beeinträchtigt durch die Tatsache, dass nur ein Teil seines Gebäudes, vielleicht nicht einmal der grössere, zum Betrieb des Hotels, dagegen der andere, kaum minder grosse Teil zu anderen Zwecken dient, die mindestens teilweise (nämlich die Mietwohnungen) in keinem Zusammenhange mit dem Hotelbetriebe stehen. Vielmehr wird dieser Umstand in genügender Weise berücksichtigt, wenn der vom Fremdenverkehr unabhän-

gige Ertrag dieses Teiles des Hauses bei der Pfandschätzung gebührend in Rechnung gestellt wird — während durch eine gegenteilige Entscheidung der Rekursgegner der unter bestimmten Voraussetzungen allen Hoteleigentümern in Aussicht gestellten Wohltat ohne zwingenden Grund beraubt würde.

C. Bäuerliches Sanierungsverfahren.
Protection des agriculteurs dans la gêne.

ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULD-
BETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER
ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES
ET DES FAILLITES

66. Entscheid vom 12. Oktober 1933 i. S. Frey.

Ist über einen Bauer der Konkurs eröffnet, so darf das Konkursamt (Konkursverwaltung) die Verwertung nicht schon auf das blosses Gesuch um Einleitung des (freiwilligen oder amtlichen) bäuerlichen Sanierungsverfahrens einstellen, sondern nur auf Eröffnung des amtlichen Sanierungsverfahrens durch die Nachlassbehörde hin.

Lorsqu'un agriculteur a été déclaré en état de faillite, le dépôt d'une requête tendant à l'ouverture de la *procédure d'assainissement agricole* — « volontaire » ou officielle — ne suffit pas pour permettre à l'office des faillites ou à l'administration de suspendre la réalisation. Celle-ci ne peut être suspendue que lorsque la procédure officielle d'assainissement a été ouverte par l'autorité de concordat.

Se il fallimento di un *agricoltore* è stato dichiarato, il deposito di un'istanza tendente all'apertura del procedimento di *sistemazione agricola* — volontario od ufficiale — non legittima

l'ufficio di fallimento o l'amministrazione a sospendere la realizzazione. Questa potrà essere sospesa solo poscia che il procedimento ufficiale di sistemazione è stato dichiarato aperto dall'autorità di concordato.

A. — In dem am 4. Mai 1933 eröffneten, summarisch durchgeführten Konkursverfahren über Christian Graber traf das Konkursamt Thun nach der am 22. Juli erfolgten Auflegung des Kollokationsplanes keine Anstalten zur Verwertung des Bauerngutes, weil der Gemeinschuldner am 19. Juli bei der Nachlassbehörde ein Gesuch um Einleitung des bäuerlichen Sanierungsverfahrens eingereicht hatte. Hiegegen beschwerte sich der Rekurrent, Inhaber der letzten Hypothek auf dem Bauerngut. Während des Beschwerdeverfahrens verfügte die Nachlassbehörde am 12. September in Anwendung des Art. 10 des Bundesbeschlusses vom 13. April 1933 über vorübergehende rechtliche Schutzmassnahmen für notleidende Bauern die vorläufige Einstellung der Verwertungen.

B. — Die kantonale Aufsichtsbehörde hat am 29. September 1933 die Beschwerde abgewiesen.

C. — Diesen Entscheid hat der Rekurrent an das Bundesgericht weitergezogen.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung :*

Als Hypothekargläubiger braucht sich der Rekurrent nicht gefallen zu lassen, dass die Verwertung des Bauerngutes nach Abhaltung der zweiten Gläubigerversammlung — bzw. im summarischen Verfahren nach dem entsprechenden Zeitpunkt — grundlos hinausgezögert werde (Art. 243 Abs. 3, 256 Abs. 2 SchKG ; BGE 47 III S. 39). Entgegen der Ansicht der Vorinstanz vermag weder das Gesuch des Gemeinschuldners um Einleitung des bäuerlichen Sanierungsverfahrens, noch insbesondere die Verfügung der Nachlassbehörde, die Verwertungen seien vorläufig einzustellen, die Hinausschiebung der Versteigerung des Bauerngutes zu rechtfertigen. Vielmehr er-

weisen sich die Art. 8 ff. des Bundesbeschlusses vom 13. April 1933 über das Einleitungsverfahren und die Art. 13 ff. über das freiwillige Sanierungsverfahren als nicht mehr anwendbar, sobald einmal der Konkurs eröffnet worden ist. Es ist nicht einzusehen, was damit bezweckt werden möchte, dem Schuldner gemäss Art. 8 l. c. aufzuerlegen, der Nachlassbehörde Verzeichnisse seiner Aktiven und Passiven einzureichen, und die Nachlassbehörde gemäss Art. 9 l. c. zur Veranstaltung eines Schuldenrufes und Erstellung eines Schuldenverzeichnisses zu veranlassen, sobald einmal infolge der Konkursöffnung nicht mehr umgangen werden kann, dass Konkursamt und Konkursverwaltung Operationen dieser Art vornehmen, und zumal, wenn sie solche bereits vorgenommen haben. Sodann erfordert die freiwillige Sanierung gemäss Art. 14 l. c. die Zustimmung sämtlicher bekannter Gläubiger — während doch aus der Tatsache der erfolgten Konkursöffnung geschlossen werden muss, dass sich der Weg der aussergerichtlichen Sanierung als ungangbar erwiesen hat. Infolgedessen ist nach erfolgter Konkursöffnung auch kein Raum mehr weder für die Einstellung der Verwertungen durch die Nachlassbehörde gemäss Art. 10 l. c., noch für die Bewilligung einer Sanierungsstundung gemäss Art. 13 Abs. 2 l. c., ganz abgesehen davon, dass die erstere Vorschrift ausdrücklich nur die Einstellung drohender Verwertungen in den « gegen den Schuldner hängigen (Pfändungs- oder Pfandverwertungs-)Betreibungen » vorsieht, wovon dem « Betreibungsamt » Kenntnis zu geben ist, weshalb derartige nach erfolgter Konkursöffnung der Nachlassbehörde gar nicht mehr zukommende Verfügungen für das Konkursamt und die Konkursverwaltung unbeachtlich sind. Vielmehr kann nur noch in Frage kommen, ob die Verwertung des Bauerngutes auf dem Wege des amtlichen Sanierungsverfahrens gemäss Art. 19 ff. l. c. vermieden werden könne, welches als eine Art des Pfandnachlassverfahrens entgegen der frühern Rechtsprechung neuerdings auch erst nach bereits

erfolgter Konkursöffnung eingeleitet werden kann (Entscheid vom 15. September 1933 in Sachen Genton, vgl. S. 220 hievor). Solange der Schuldner nicht ein Gesuch um Einleitung gerade dieses Verfahrens bei der Nachlassbehörde gestellt hat und ihm in Anwendung des Art. 15 Abs. 3 des Bundesbeschlusses vom 13. April 1933 entsprechen worden ist, darf das Konkursamt die Verwertung des Konkursmassevermögens nicht einstellen.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird dahin begründet erklärt, dass das Konkursamt zur weitem Durchführung des Konkursverfahrens, insbesondere zur Vornahme der Liegenschaftsverwertung angewiesen wird, es wäre denn, dass der Schuldner ein Gesuch um Eröffnung des amtlichen Sanierungsverfahrens stellen und diesem entsprechen werden sollte.

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht.

Poursuite et faillite.

I. ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER

ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES

67. Entscheid vom 24. November 1933 i. S. Morandini & C^{ie}.

Nach Abschluss eines Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung sind Pfandverwertungs-betreibungen wie bisher gegen den Schuldner zu führen, gegebenenfalls auch gegen eine inzwischen im Handelsregister gelöschte Kollektivgesellschaft. Dem Liquidatoren braucht kein Zahlungsbefehl zugestellt zu werden.

Après comme avant l'homologation d'un *concordat par abandon d'actif*, les *poursuites en réalisation de gage* doivent être dirigées contre le débiteur, fût-ce une société en nom collectif radiée entre temps du *registre du commerce*. Il n'est pas nécessaire de notifier un commandement de payer au liquidateur.

Dopo l'omologazione d'un *concordato contro cessione degli attivi*, le *esecuzioni in via di realizzazione del pegno* devono essere promosse contro il debitore come prima, anche se questi è una società in nome collettivo cancellata nel frattempo dal *registro di commercio*. Non è necessario di notificare un precetto esecutivo al liquidatore.

A. — Die Kollektivgesellschaft Morandini & C^{ie} in Luzern, Eigentümerin von Bauterrain, Katasternummer 1616 am Bundesplatz in Luzern, schloss mit ihren Gläubigern einen Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung ab, der am 2. Juni 1933 von der Nachlassbehörde bestätigt